

Gemeinde Eschelbronn

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eschelbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Minuten) auf die vorausgehende volle Zahl der Zeiteinheit abzurunden und angebrochene Zeiteinheiten über die Hälfte (ab 7:31 Minuten) auf die nächstfolgende volle Zahl der Zeiteinheit aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) erhoben. Die ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen

oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) erhoben. Die ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Eschelbronn kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Eschelbronn erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 06.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eschelbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschelbronn, den 22. März 2022



Marco Siesing
Bürgermeister



Lfd. Nr	Gebührentatbestand/ Amtshandlung	Gebührensatz	
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	€ 12,20	je Viertelstunde, mindestens 5,- Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	€ 12,20	je Viertelstunde
3	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€ 12,20	je Viertelstunde
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	€ 12,20	je Viertelstunde
5.	Baugesetzbuch		
5.1.	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	€ 53,00	pro Fall
5.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	€ 25,00	pro Fall
5.3.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	€ 25,00	pro Fall
5.4.	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung bei Neubauten	€ 28,00	pro Fall
5.5.	Erteilung einer Wasserversorgungsgenehmigung bei Neubauten	€ 28,00	pro Fall zzgl. MWSt.
6.	Bauordnungsrecht		
6.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.5 Nr. 1 LBO)	€ 115,00	pro Fall
6.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	€ 28,00	pro Fall
6.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	€ 6,50	je Angrenzer zzgl. Zustellkosten 5,00 Euro
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 12,20	je Viertelstunde
8.	Beglaubigungen, Bestätigungen		
8.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	€ 6,50	pro Fall
8.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€ 1,60	pro Seite

8.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€ 1,60	pro Seite
8.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		
9.	Bescheinigungen		
9.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	€ 4,00	pro Fall
9.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		
10.	Bestattungsrecht		
10.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	€ 15,50	pro Fall
10.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	€ 5,70	pro Fall
11.	Feiertagsrecht		
11.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	€ 12,20	pro Fall
11.2.1.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	€ 27,00	pro Fall
11.2.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€ 54,00	pro Fall
12.	Fundsachen		
12.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis 500,00 € Wert	€ 4,00	pro Fall zzgl. ggf.Auslagen und sonst. Kosten
12.2.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,00 € Wert	€ 8,10	pro Fall zzgl. ggf.Auslagen und sonst. Kosten
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	€ 12,20	je Viertelstunde
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	€ 12,30	je Viertelstunde
15	Kirchenaustritt	€ 25,00	pro Person
16.	Melderecht		
16.1.1	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Abs. 1 BMG)	€ 10,00	Pro Fall

16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	€ 15,00	Pro Fall
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	€ 12,20	je Viertelstunde
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	€ 30,00	Pro Fall
16.1.5.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 44 BMG i.V.m. § 49 Abs. 3 BMG)	€ 6,50	Pro Fall
16.2.1.	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei	
16.2.2.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei	
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	€ 17,00	Pro Fall
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	€ 4,80	Pro Fall
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 12,20	je Viertelstunde
16.6.1	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige §§ 12 und 6 Abs. 1 BMG	gebührenfrei	
16.6.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	gebührenfrei	
16.6.3	Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12, 6 Abs. 1 BMG) sowie die Löschung von Daten und Hinweisen im Melderegister (§§ 14,15 BMG)	gebührenfrei	
16.7.1.	Erstellung einer einfachen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	€ 4,80	Pro Fall
16.7.2.	Erstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	€ 4,80	Pro Fall
16.7.3.	Erstellung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	€ 4,00	Pro Fall
16.7.4.	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
16.7.5.	Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei	
16.7.6.	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs.3 Satz 2 BMG	gebührenfrei	
16.7.7.	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei	
17.	Rechtsbehelfe		
17.1	Rechtsbehelfe, wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 12,20	je Viertelstunde
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 6 Satz 4 der Satzung)	€ 12,20	je Viertelstunde

18	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	aufgehoben	keine Genehmigung mehr notwendig
19.	Schreibgebühren		
19.1.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	€ 12,20	je Viertelstunde
19.1.2	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	€ 12,20	je Viertelstunde
19.1.3	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	€ 12,20	je Viertelstunde
19.2.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	€ 1,60	im Format Din A4 für die erste Seite, 0,50 für jede weitere Seite
19.2.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	€ 2,40	In einem Format größer als Din A4 für die erste Seite, 1,00 für jede weitere Seite
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	€ -	nicht mehr aktuell
19.4.	Gebühren für das Einscannen und Versenden von Unterlagen	€ 4,00	für bis zu 10 Seiten, danach je Viertelstunde
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung		
20.1.	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 45,00	pro Fall
20.2.	Genehmigung für Plakatierungen	€ 20,00	pro Fall
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	€ 12,20	je Viertelstunde
22.	Gewerbesachen		
22.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	€ 8,10	pro Fall

22.2.1.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei einfache Auskunft	€ 12,20	je Viertelstunde
22.2.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei erweiterte Auskunft	€ 12,20	je Viertelstunde
22.3.1.	Anmeldung eines Gewerbes	€ 22,10	pro anzumeldender Person
22.3.2.	Ummeldung eines Gewerbes	€ 14,70	pro umzumeldender Person
22.3.3.	Abmeldung eines Gewerbes	€ 14,70	pro abzumeldender Person
22.3.4.	Sonstige Bestätigung aus dem Gewerberegister, zusätzliche Ausstellung einer An-, Um- oder Abmeldung	€ 4,90	pro Bestätigung
23.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.2.	Bestätigung gem. (§ 33 c Abs. 3 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	€ 12,20	je Viertelstunde
23.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.8.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.9.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.10.	Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.11.	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	€ 12,20	je Viertelstunde
23.12.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	€ 12,20	je Viertelstunde
24	Gaststättengesetz		
24.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen	€ 20,00	für den ersten Tag plus 5,- für jeden weiteren
24.2.1.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 1 Stunde	€ 12,00	pro Fall
24.2.2.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 2 Stunden	€ 14,00	pro Fall
24.2.3.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 3 Stunden	€ 16,00	pro Fall
24.2.3.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 4 Stunden	€ 20,00	pro Fall
25	Landesinformationsfreiheitsgesetz		
25.1.	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Aufwand (0,5 bis 3 Stunden)	€ 12,20	je Viertelstunde zzgl. Schreibgebühren (siehe 25.4)

25.2.	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	€ 12,20	je Viertelstunde zzgl. Schreibgebühren (siehe 25.4)
25.3.	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	€ 12,20	je Viertelstunde zzgl. Schreibgebühren (siehe 25.4)
25.4.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 19) oder andere Auslagen hinzu.	€ 12,20	je Viertelstunde zzgl. Schreibgebühren (siehe 25.4)